

- Entwurf -

Verfahrensordnung für die Streitschlichtung nach § 51 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (TKG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die durch die Bestimmungen der §§ 48 bis 50 des TKG Berechtigten und Verpflichteten (nachstehend Parteien genannt) können zur Beilegung ungelöster Streitfragen in Bezug auf die Anwendung dieser Vorschriften gemeinsam die Schlichtungsstelle anrufen.
- (2) Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Schlichtungsverfahren gemäß § 51 des TKG.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Örtlich und sachlich zuständig für das Schlichtungsverfahren ist die bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gebildete Schlichtungsstelle nach § 51 TKG.
- (2) Die Schlichtungsstelle führt das Schlichtungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Stelle nach Landesrecht als zusammengefasstes Verfahren durch.
- (3) Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann eine gemeinsame mündliche Anhörung der Parteien durchgeführt werden.
- (4) Die mündliche Anhörung ist öffentlich.
- (5) Die Parteien, die Schlichtungsstelle und die beteiligte zuständige Stelle nach Landesrecht haben dafür Sorge zu tragen, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien während des Schlichtungsverfahrens und nach dessen Abschluss nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3 Besetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wobei der Vorsitzende und einer der Beisitzer die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben müssen. Entscheidungen der Schlichtungsstelle erfolgen mit Stimmenmehrheit.
- (2) Für jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters übernimmt der ranghöchste Beisitzer den Vorsitz. Ist ein Beisitzer und dessen Vertreter verhindert, tritt an dessen Stelle der nächste ranghöchste Vertreter.

...

Zweiter Abschnitt: Anrufung der Schlichtungsstelle

§ 4 Antragsbefugnis

Der gemeinsame Antrag der Parteien ist nur zulässig, wenn kein Gerichtsverfahren mit demselben Streitgegenstand rechtshängig ist, kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand durchgeführt wurde oder wird und vor Antragstellung der Versuch einer Einigung von den Parteien unternommen wurde.

§ 5 Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Beiden Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich im Schlichtungsverfahren vertreten oder durch einen Beistand unterstützen lassen.
- (2) Schriftsätze, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen sind bei der Schlichtungsstelle in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Bis zum Abschluss des Verfahrens kann jede Partei durch die einseitige Rücknahme des Antrags das Schlichtungsverfahren beenden.
- (4) Die nach § 50 Abs. 1 TKG vorgegebene Frist von höchstens zwei Monaten für die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann mit Zustimmung der Parteien und der beteiligten zuständige Stelle nach Landesrecht verlängert werden.

§ 7 Verfahrenseinleitung

- (1) Die Schlichtungsstelle leitet das Verfahren mit Vorliegen des vollständigen gemeinsamen Antrags der Parteien ein. Der Antrag ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der schriftliche Antrag muss enthalten:
 1. die Parteien und das Antragsziel,
 2. eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung des Streitgegenstands,und
 3. einen Nachweis, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt.
- (3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle die Parteien schriftlich dazu auf, innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht überschreiten soll, nach Zugang des Schreibens den Antrag gemeinsam zu ergänzen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Erfolgt die gemeinsame Antragsergänzung nicht fristgemäß, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Dritter Abschnitt: Verfahrensablauf bis zur Entscheidung

§ 8 Mündliche Anhörung

- (1) Zur Klärung des Streitgegenstands kann die Schlichtungsstelle nach Prüfung des Antrags durch die Schlichtungsstelle und die beteiligte zuständige Stelle nach Landesrecht eine mündliche Anhörung der Parteien durchführen. Der Termin für diese mündliche Anhörung ist den Parteien mindestens 2 Wochen vor der Anhörung bekannt zu geben.
- (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung kann die Schlichtungsstelle beide Parteien schriftlich zu ergänzenden Auskünften sowie zur Vorlage von Unterlagen auffordern. Die Aufforderung ist mit einer Fristsetzung zu verbinden, die in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten soll. Bei der Aufforderung hat die Schlichtungsstelle den Auskunftsbedarf der beteiligten zuständigen Stelle nach Landesrecht mit zu berücksichtigen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Werden die Auskünfte nicht fristgerecht erteilt oder Dokumente nicht fristgerecht vorgelegt, findet § 9 Abs. 3 entsprechend Anwendung, ohne dass es einer nochmaligen Fristsetzung bedarf.
- (3) Die beteiligte zuständige Stelle nach Landesrecht ist an der mündlichen Anhörung der Parteien zu beteiligen.

§ 9 Verfahrensbeendigung

- (1) Die Schlichtungsstelle entwirft einen Einigungsvorschlag. Soweit dieser Entwurf des Einigungsvorschlags die Zuständigkeit der beteiligten zuständigen Stelle nach Landesrecht berührt, ist mit dieser Einvernehmen herzustellen. Der Entwurf des Einigungsvorschlags ist schriftlich abzufassen. Der Entwurf des Einigungsvorschlags bedarf einer Begründung. Der Entwurf des Einigungsvorschlags ist den Parteien mit der Aufforderung zuzusenden, sich innerhalb einer Frist von längstens einer Woche zu dem Entwurf des Einigungsvorschlags zu äußern. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Parteien zu dem Entwurf des Einigungsvorschlags unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag. Soweit dieser Einigungsvorschlags die Zuständigkeit der beteiligten zuständigen Stelle nach Landesrecht berührt, ist mit dieser Einvernehmen herzustellen. Der Einigungsvorschlag ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben. Die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Schlichtungsstelle reicht aus, wenn ein Mitglied an der Unterschrift gehindert ist und der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben wird. Der Entwurf des Einigungsvorschlags bedarf einer Begründung. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien mit der Aufforderung zuzusenden, sich innerhalb einer Frist von längstens einer Woche zu dem Einigungsvorschlag zu äußern.
- (3) Findet der Einigungsvorschlag nicht die Zustimmung der Parteien oder reagiert eine der Parteien trotz nochmaliger Fristsetzung nicht auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Einigungsvorschlag, endet das Verfahren mit der Feststellung, dass keine Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erzielt werden konnte und die Schlichtung gescheitert ist.
- (4) Das Ende des Verfahrens nach Abs. 3 ist den Parteien von der Schlichtungsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Verfahrensbeendigung in sonstigen Fällen

- (1) Die Schlichtungsstelle erklärt die Schlichtung für gescheitert, wenn vor der Verfahrensbeendigung nach § 9 die Parteien ihren Antrag gemeinsame zurücknehmen oder eine Partei den Antrag einseitig zurücknimmt. Die Erklärung ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 11 Zustellungsvermutung

Schriftstücke gelten mit dem dritten des auf die Aufgabe zur Post folgenden Werktages als zugestellt. Die Vermutung ist widerleglich.

§ 12 Anwendbare Vorschriften der ZPO

Soweit die Vorschriften dieser Verfahrensordnung keine Regelungen treffen, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung gemäß §§ 241 ff. ZPO und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 233 ff. ZPO, über die Zustellung gemäß §§ 66 ff. ZPO im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechend anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Kraft.